

weils nur Sdilußzahlen auf genommen. Im Jahre 1950 wurden noch als Anlagen die Schlußzahlen der Einzelpläne veröffentlicht. Seit 1951 entfallen die Anlagen. Seitdem werden nur die Schlußzahlen der einzelnen Teile des Haushaltsplanes mitgeteilt und »bestätigt«. Für das Jahr 1960 wurde erstmals statt des Wortes »bestätigen« das Wort »festlegen« verwendet, ohne daß ein sachlicher Unterschied festzustellen wäre.

b) Der Staatshaushalt umfaßt seit 1950 (-> Erl. 2 e zu Art. 139) nicht nur den Haushaltsplan der Republik, sondern auch die Haushalte der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Städte, Gemeinden und Stadtbezirke, der Sozialversicherung und der volkseigenen Wirtschaft. Die einzelnen Haushaltspläne sind so ineinander verschachtelt, daß die Haushaltspläne der jeweils kleineren Einheiten Teile des Haushaltsplanes der größeren Einheit sind. So besteht der Staatshaushaltsplan aus dem Haushaltsplan der »Republik« und den Haushaltsplänen der Bezirke. Der Haushaltsplan eines Bezirkes setzt sich zusammen aus dem Haushaltsplan des Rates des Bezirkes und den Haushaltsplänen der Kreise. Der Haushaltsplan eines Landkreises besteht aus dem Haushaltsplan des Rates des Landkreises und den Haushaltsplänen der Gemeinden. Der Haushaltsplan eines Stadtkreises umfaßt den Haushaltsplan des Rates des Stadtkreises und die Haushaltspläne der Stadtbezirke². Der Aufbau des Staatshaushaltsplanes folgt damit dem Prinzip des demokratischen Zentralismus (-> Erl. zu Art. 109). Selbständiger Bestandteil des Staatshaushaltes ist ferner der Haushalt der Sozialversicherung³. Die Haushaltspläne der Republik, der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden enthalten die Finanzpläne der von ihnen verwalteten Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (-* Erl. 2 zu Art. 25)⁴.

Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1952 vom 19. 6. 1952 (GBl. S. 483)

Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1953 vom 5. 2. 1953 (GBl. S. 257)

Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954 vom 17. 2. 1954 (GBl. S. 205)

Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1955 vom 21. 5. 1955 (GBl. I S. 345)

Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1956 vom 8. 2. 1956 (GBl. I S. 165)

Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1957 vom 23. 5. 1957 (GBl. I S. 316)

Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1958 vom 9. 1. 1958 (GBl. I S. 66)

Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1959 vom 21. 1. 1959 (GBl. I S. 52)

Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1960 vom 9. 12. 1959 (GBl. I S. 891)

Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1961 vom 25. 3. 1961 (GBl. I S. 16)

Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1962 vom 28. 3. 1962 (GBl. I S. 34)

2 § 1 Abs. 1 und 2 Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. 2. 1954 (GBl. S. 207)

3 § 3 a. a. O.; § 2 Abs. 1 Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten vom 23. 8. 1956 (GBl. I S. 681)

4 § 1 Abs. 4 a. a. O.